

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Gesetzblatt Seite 129) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Backnang mit Beschluss vom 15. Dezember 1983 die folgende

Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume und Sportplätze (Hallenbenutzungssatzung)

erlassen:

I. Turnhallen, Gymnastikräume, Säle und sonstige Räume

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die städtischen Turnhallen und Gymnastikräume – nachstehend Hallen genannt – dienen den Backnanger Schulen zur Erteilung des Turn- und Sportunterrichts und den Backnanger Turn- und Sportvereinen sowie sonstigen Backnanger Sportgemeinschaften zur Abhaltung ihrer Übungsabende. In begrenztem Umfange dienen sie auch für besondere sportliche Veranstaltungen. Die Stadthalle, die Dorfhalle Steinbach, die Turnhalle der Talschule, die Mehrzweckhalle Sachsenweiler, die Turnhalle Maubach und in besonderen Fällen die Turnhalle der Tausschule werden auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die städtischen Säle und sonstigen Räume – nachstehend Räume genannt – dienen den Backnanger Vereinen und Organisationen zur Abhaltung ihrer Übungsabende und Veranstaltungen; sie werden im Einzelfall auch anderen Veranstaltern zur Verfügung gestellt.
- (3) In folgenden städtischen Räumen kann auf Antrag auch eine private Nutzung (z.B. für Familienfeiern) zugelassen werden:
 - a) Versammlungsraum mit Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Küche und Toiletten) in der Turnhalle der Grundschule Maubach und
 - b) Versammlungsraum mit Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Küche und Toiletten) im Rathaus Strümpfelbach.
Nutzungsberechtigt sind Backnanger Einwohner.
- (4) Die Hallen und Räume werden auf Antrag durch das Kulturamt überlassen. Bei Schulräumen erfolgt eine Überlassung nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter. Für die Überlassung der Versammlungsräume in der Turnhalle der Grundschule Maubach

und im Rathaus Strümpfelbach sind die Geschäftsstellen der Stadt Backnang in den Stadtteilen Maubach und Strümpfelbach zuständig. Die Überlassung dieser Versammlungsräume ist mindestens 2 Monate vor der Benützung bei der jeweiligen Geschäftsstelle zu beantragen. Bei der Vergabe der Versammlungsräume und der Küchen haben die Backnanger Schulen, Vereine und Organisationen Vorrang gegenüber Privatpersonen.

- (5) Die Hallen und Räume werden in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge überlassen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden. Für die Überlassung zu Übungszwecken wird ein besonderer Belegungsplan erstellt.

§ 2

Aufsicht

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Hallen und Räume ist Sache der Hausmeister. Sie üben nach Anweisungen das Hausrecht aus.
- (2) Die Stadt Backnang kann durch besondere Vereinbarung dem Benutzer die laufende Beaufsichtigung übertragen (Übertragung der Schlüsselgewalt).

§ 3

Benutzung für den Turn- und Sportbetrieb

- (1) Die Hallen stehen nach Maßgabe des § 1 für den Turn- und Sportbetrieb zur Verfügung:
 - a) Den Schulen während der üblichen Unterrichtsstunden (sofern bei Veranstaltungen eine rechtzeitige Reinigung am gleichen Tage nicht möglich ist, stehen die Hallen am darauffolgenden Tag erst nach der Reinigung zur Verfügung),
 - b) den Vereinen und sonstigen Sportgemeinschaften montags bis freitags von 18.00 – 22.00 Uhr und ausnahmsweise auch an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr, wobei schulische Veranstaltungen und andere Veranstaltungen Vorrang haben, sowie für besondere sportliche Veranstaltungen an freien Samstagen und Sonn- und Feiertagen.

Die Umkleide- und Duschräume stehen zu den obengenannten Zeiten den Benutzern der Sport- und Spielplätze bei den Hallen insoweit zur Verfügung, als die Benutzung der Sport- und Spielplätze im Rahmen des Turnunterrichts der Schulen und der Übungsabende und Veranstaltungen der Vereine liegt.

- (2) Die Übungszeiten für die einzelnen Schulen werden von den Schulleitungen aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Übungsplan festgelegt. Der Belegungsplan für die Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften wird nach Anhörung der beteiligten Vereine und Sportgemeinschaften aufgestellt. Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turnunterrichts und der Übungsabende der Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften liegen, ist eine besondere Genehmigung notwendig. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei diesen Veranstaltungen auf den Sport- und Spielplätzen nur die Umkleide- und Duschräume der Hallen benutzt werden.
- (3) In der Regel ruht während der Schulferien das regelmäßige Benutzungsrecht auch für die Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften.
- (4) Die Hallen dürfen von den Vereinen und sonstigen Sportgemeinschaften nur benutzt werden, wenn mindestens 12 Übende anwesend sind. Ausnahmen hiervon sind von der Sportart abhängig.

§ 4

Anderweitige Benutzung

- (1) Für andere Übungsabende und Veranstaltungen der Vereine, Organisationen und sonstigen Veranstalter ist ebenfalls eine besondere Genehmigung notwendig.
- (2) Auch hier ruht während der Schulferien das regelmäßige Benutzungsrecht.

§ 5

Übungs- und Veranstaltungsleiter

- (1) Die Vereine, Organisationen, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Organisation, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich ist. Die Namen sind der Stadt Backnang mitzuteilen.
- (2) Die Schulleiter, Vereinsvorstände, Sportgemeinschaften oder sonstigen Veranstalter sind der Stadt Backnang für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich.

§ 6

Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige der Sportgemeinschaften dürfen die Hallen nur bei Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.

- (2) Vor dem Betreten der Hallen sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Zum Turnen und Spielen müssen die Straßenschuhe abgelegt werden. Ungeeignete Fußbekleidung (Turnschuhe mit schwarzen Sohlen, Renn- oder Fußballschuhe u. ä.) ist nicht zulässig. Findet der Übungsbetrieb auf den Sport- und Spielplätzen statt, sind die Schuhe vor dem Betreten der Hallen abzulegen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Hallen und Nebenräumen untersagt, ebenso das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge).
- (4) Das Hand- und Fußballspielen (Kampfspiele) ist nur in der Sporthalle der Karl-Euerle-Sportanlage, der Turnhalle des Gymnasiums in der Taus und der Seminar-Turnhalle gestattet. In den anderen Hallen ist nur ein leichtes Balltraining erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht werden.
- (5) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist in- und außerhalb der Hallen zu vermeiden. Die Duschen sind sparsam (höchstens 3 Minuten) und erst nach Abschluss der Übungszeit zu benutzen. Mehrmaliges Benutzen der Duschen ist nicht gestattet. Duschen und Toiletten sind in tadellos sauberem Zustand zu verlassen. Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (6) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Hallengebäude pünktlich zu den festgesetzten Zeiten geschlossen werden können.

§ 7

Ordnungsvorschriften für den anderen Übungs- und Veranstaltungsbetrieb

- (1) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge) in die Räume ist nicht gestattet.
- (2) Die Beleuchtungs-, Heizungs- und Be- und Entlüftungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Zur Bedienung der Bühneneinrichtung, der Vorhänge und der Bühnenbeleuchtung hat der Veranstalter eine geeignete Person auf seine Kosten anzustellen, die vom Hausmeister eingewiesen wird.
- (3) Für die etwaige Ausschmückung der Räume hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden.

§ 8**Ordnungsvorschriften für die Überlassung der Versammlungsräume in der Turnhalle der Grundschule Maubach und im Rathaus Strümpfelbach**

- (1) Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsräume ist nicht gestattet.
- (2) Die Beleuchtungs-, Heizungs- und Be- und Entlüftungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Küchen, ihre Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch für die Benützung der Küchen.

§ 9**Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte**

- (1) Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jede Schule, jeder Verein und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäÙe Behandlung entstehen, in vollem Umfange haftbar (vgl. auch § 16 Abs. 3). Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister von dem Turnlehrer, dem Übungsleiter oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, die Hallen und Räume und die zur Benutzung heranstehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäÙen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände sofort dem Hausmeister mitzuteilen (vgl. auch § 16 Abs. 1).
- (2) Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers, Übungs- oder Veranstaltungsleiters erfolgen. Dieser ist auch für die ordnungsgemäÙe Zurückschaffung verantwortlich.
- (3) Vereinseigene Geräte können in stets widerprüflicher Weise in den Hallen untergebracht werden. Aus ihrer Verwahrung und Benutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- (4) Für die Betriebssicherheit der zur Benutzung heranstehenden Geräte sind die Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- (5) Stadteigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung aus den Hallen und Räumen entfernt werden.

§ 10**Sicherheitsvorkehrungen, Inventar bei besonderen Veranstaltungen**

- (1) Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden und dass sie im Notfalle sofort ungehindert benutzbar sind.
- (2) Werden Tischreihen oder gemischte Reihen gewünscht, so ist dies rechtzeitig mitzuteilen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass eine rasche Räumung der Hallen gewährleistet ist.
- (3) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl um im selben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhandengekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 11**Fundsachen**

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie dem städtischen Fundamt abliefern, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Zurückgelassene Gegenstände hat der Hausmeister in Verwahrung zu nehmen und ebenso zu verfahren.

§ 12**Zutritt**

Aufsichtsorganen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 13**Garderoben**

Für die Bedienung der Garderoben sind die von der Stadt Backnang bestellten Personen verantwortlich. Sie sind berechtigt, ein Entgelt zu erheben und verpflichtet, die aufbewahrten Kleidungsstücke zu versichern. Der Abschluss der Garderobenversicherung ist nachzuweisen. Eine über die Leistungen der Versicherung hinausgehende Haftung der Stadt Backnang ist ausgeschlossen.

§ 14**Bewirtschaftung**

Soweit die Hallen und Räume bewirtschaftet werden können, behält sich die Stadt Backnang das Recht vor, im Einzelfall festzulegen, ob sie die Bewirtschaftung selbst durchführt oder dies dem Veranstalter oder einem Dritten gestattet. Ohne eine Genehmigung der Stadt Backnang dürfen von den Veranstaltern keine Speisen und Getränke verabreicht werden.

§ 15

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Räume wird eine Benutzungsgebühr auf Grund besonderer Satzung erhoben.

§ 16

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäÙe Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hallen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Hallen und Räumen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Backnang und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Backnang und deren Bediensteten oder Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Hallen, Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

II. Sportplätze

§ 17

Sinngemäß anzuwendende Bestimmungen

Für die städtischen Sportplätze (einschließlich Kleinspielfelder) gelten die Bestimmungen nach Abschnitt I sinngemäß.

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzung kann im Einzelfall versagt werden, wenn vorhersehbar ist, dass Schäden am Sportplatz entstehen können.
- (2) Die Anbringung der Spielfeldmarkierung und sonstigen Einrichtungen ist Sache der

Benutzer. Bei der Benutzung durch die Schulen ist sie Sache des Schulträgers.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Ausnahmevorschrift

- (1) Für bestimmte Einzelfälle können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung genehmigt werden.
- (2) Auf das Backnanger Bürgerhaus findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Ordnungsvorschriften nach § 6 und 7 nicht einhält;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht sachgemäß und sorgfältig behandelt;
 3. entgegen § 9 Abs. 2 und 5 die Geräte verwendet oder verwahrt;
 4. entgegen § 14 Speisen und Getränke ohne Genehmigung der Stadt Backnang verabreicht.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume und Sportplätze vom 23.06.1966 und die Benutzungsordnung für die städtischen Säle und sonstigen Räume vom 23.06.1966 (jeweils mit Änderungen) außer Kraft.

Backnang, den 15. Dezember 1983

Bürgermeisteramt

Dietrich

Oberbürgermeister

Änderung bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 28.02.2001.